



1

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (nach BetrSichV entzündliche, leicht entzündliche und hoch entzündliche Flüssigkeiten) am Arbeitsplatz ist unzulässig.

Ausgenommen hiervon ist die Lagerung nach TRbF 20-L in Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mehr als 90 Minuten (FWF 90) nach EN 14470-1 oder DIN 12925, Teil 1.

2

Anforderungen an den Nutzer aus Gründen des Brandschutzes (TRbF 20-L):

Selbstverständlich kann man Gefahrstoffe nicht unbegrenzt im Arbeitsraum lagern. Voraussetzung ist immer die zu gewährleistende Sicherheit der Beschäftigten und die Sicherheit von Rettungskräften.

Gemäß TRbF 20-L gilt: Sicherheitsschränke müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass bei einem Brand im Arbeitsraum für eine Zeit von mindestens 10 Minuten von dem Inhalt des Schrankes keine zusätzliche Gefährdung oder Brandausbreitung ausgeht, so dass ein gefahrloses Verlassen durch Beschäftigte und Dritte gewährleistet ist.

3

„Lagern“ in Arbeitsräumen:

Brennbare Flüssigkeiten dürfen frei an Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch bereitgestellt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist dabei auf das unbedingt nötige Maß (z.B. Tagesbedarf) zu beschränken.

Gehen die vorhandenen Mengen über den Tagesbedarf hinaus oder werden die Gefahrstoffe länger als 24 Stunden, bzw. über den nächsten Werktag hinaus zur Beförderung oder zur Entladung bereitgestellt, so spricht man von „Lagern“.

4

5

Höchstlagermengen:

In einem Arbeitsraum dürfen in Sicherheitsschränken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mehr als 90 Minuten brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, sofern die Lagermengen unterhalb der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der VbF für Lagerräume über und unter Erdgleiche angegebenen Mengen liegen. Dies sind:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| • in zerbrechlichen Gefäßen | • in sonstigen Gefäßen |
| 60 Liter der Gefahrklasse A1 | 450 Liter der Gefahrklasse A1 |
| 200 Liter der Gefahrklasse AII oder B | 3000 Liter der Gefahrklasse AII oder B |

6

7

Für die ausschließliche Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AIII in Sicherheitsschränken beträgt die Höchstlagermenge in einem Arbeitsraum 5000 Liter.

Betrieb von Sicherheitsschränken mit / ohne technische Lüftung:

• MIT technischer Lüftung:

Für den sicheren Betrieb von Sicherheitsschränken ist grundsätzlich für eine ausreichende (mind. 10-facher Luftwechsel/Stunde) und ständig wirksame Be- und Entlüftung zu sorgen. Dazu sind die Sicherheitsschränke an ein Entlüftungssystem anzuschließen, das an einer ungefährdeten Stelle ins Freie mündet.

8

• OHNE technische Lüftung:

Der Betrieb von Sicherheitsschränken ist grundsätzlich auch ohne technische Entlüftung zugelassen. Hierbei ist Sorge zu tragen, dass austretende Dämpfe nicht entzündet werden können (Explosionsschutz-Richtlinien sind zu beachten und Ex-Schutz-Zonen sind um den Schrank einzurichten!). Dies bedeutet unter Umständen auch, dass der Sicherheitsschrank an eine Erdung anzuschließen ist!

9